



Satzung

Förderverein der 64. Oberschule „Hans Grundig“ Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der 64. Oberschule ‚Hans Grundig‘ Dresden“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
 2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung der pädagogischen und konzeptionellen Schulentwicklung
 - Förderung innovativer Lernformate, Projekte und Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen, kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten
 - Förderung der Schulgemeinschaft und eines wertschätzenden, solidarischen Miteinanders
 - finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen sozialen Situationen
 - Beschaffung und Unterstützung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sowie technischer und materieller Ausstattung über den regulären Schulträgeretat hinaus
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Gestaltung einer lernförderlichen, sicheren und ansprechenden Schulumgebung
 - Förderung von Schulpartnerschaften und Austauschprogrammen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 4. Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.
 5. Der Verein versteht sich als Ausdruck gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Unterstützern der Schule im Sinne des Leitgedankens
„Miteinander! Füreinander.“
-

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Minderjährige können Mitglied des Vereins werden. Für ihre Aufnahme ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
 5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere:
 - a. In erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b. In sonstiger Weise in grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - c. Sich der Vereinsschädigung schuldig macht
 - Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - Auflösung des Vereins
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.
 7. Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
-

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
 4. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
-

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 2. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den/ die Vorsitzende/-n.
 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
-

§ 8 Stimm- und Wahlrecht

8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. Minderjährige mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine benannte vertretungsberechtigte Person aus.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
11. Wählbar in ein Vereinsamt sind nur volljährige Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a. Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
 4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
 5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung. Näheres regelt eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
-

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 3. Sie prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung und berichten der Mitgliederversammlung.
-

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Landeshauptstadt Dresden**, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.